

SATZUNG DER STADT NEUMÜNSTER

über die

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES 130 „ALTE POST“

für das Gebiet zwischen Großflecken, Schwale, den Grundstücken des Textilmuseums sowie der Klaus-Groth-Schule, Rencks Allee und Holstenstraße im Stadtteil Stadtmitte

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Erbschaftssteuerreformgesetzes (ErbStRG) vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130 „Alte Post“ für das Gebiet zwischen Großflecken, Schwale, den Grundstücken des Textilmuseums sowie der Klaus-Groth-Schule, Rencks Allee und Holstenstraße im Stadtteil Stadtmitte erlassen:

§ 1 Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung

Die unter der Überschrift „Art der baulichen Nutzung“ im Teil B - Text - des Bebauungsplanes Nr. 130 enthaltene Festsetzung mit dem Wortlaut

„Im Kerngebiet (MK) sind Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielautomaten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Vorführ- und Gesellschaftsräume, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln, auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, ausgeschlossen.“

wird durch folgende Festsetzung ersetzt:

„Im Kerngebiet (MK) sind folgende Arten von Vergnügungsstätten ausgeschlossen: Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, Wettbüros sowie Vorführ- oder Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Neumünster, den

Dr. Tauras
Oberbürgermeister